



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 532/2023/2024

29.07.24 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 29.07.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 52.440,- Euro belegt.
2. Der Fortuna Düsseldorf 1895 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 17.480,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Fortuna Düsseldorf 1895 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★ **FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Fortuna Düsseldorf 1895

22.07.2024

Per E-Mail

Relegationsspiel zwischen der Fortuna Düsseldorf und der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA am 27.05.2024 in Düsseldorf

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 52.440,- Euro belegt.
2. Der Fortuna Düsseldorf 1895 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 17.480,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Fortuna Düsseldorf 1895 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, auf den Bericht des DFB-Kontrollausschusses sowie die schriftliche Stellungnahme der Fortuna Düsseldorf 1895.

Ergänzende Begründung:

Kurz vor Spielbeginn und während des o.g. Spiels wurden im Fanblock von Fortuna Düsseldorf folgende pyrotechnischen Gegenstände entzündet:

20:15 Uhr	2 Bengalische Feuer
20:17 Uhr	1 Rauchtopf
20:27 Uhr	1 Bengalisches Feuer
1. Spielminute	4 Bengalische Feuer,
2. Spielminute	1 Rakete,
4. Spielminute	2 Rauchtöpfe, das Spiel musste für eine Minute unterbrochen werden,



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

9. Spielminute	1 Bengalisches Feuer,
15. Spielminute	1 Bengalisches Feuer und 1 Stroboskop,
18. Spielminute	1 Bengalisches Feuer,
22. Spielminute	1 Bengalisches Feuer,
24. Spielminute	1 Bengalisches Feuer,
29. Spielminute.	1 Bengalisches Feuer,
30. Spielminute	1 Bengalisches Feuer,
34. Spielminute	2 Bengalische Feuer,
45. Spielminute	1 Bengalisches Feuer,
46. Spielminute	1 Bengalisches Feuer, 2 Rauchtöpfe,
48. Spielminute.	3 Bengalische Feuer und 1 Rauchtopf,
54. Spielminute	1 Bengalisches Feuer,
55. Spielminute	1 Bengalisches Feuer,
57. Spielminute	1 Bengalisches Feuer und 1 Rauchtopf,
58. Spielminute	1 Bengalisches Feuer und 1 Rauchtopf,
64. Spielminute	3 Bengalische Feuer und 1 Rauchtopf,
73. Spielminute	2 Bengalische Feuer,
76. Spielminute	1 Bengalisches Feuer,
77. Spielminute	1 Bengalisches Feuer,
81. Spielminute	1 Bengalisches Feuer und 1 Rauchtopf,
85. Spielminute	1 Bengalisches Feuer,
99. Spielminute	1 Rauchtopf,
101. Spielminute	1 Bengalisches Feuer,
106. Spielminute	1 Bengalisches Feuer,
115. Spielminute	1 Bengalisches Feuer und 1 Rauchtopf,
116. Spielminute	1 Rauchtopf.

Während des Elfmeterschießens und nach Spielende wurden 6 Bengalische Feuer, 3 Rauchtöpfe und 2 Stroboskope gezündet. Gegen 23:42 Uhr wurde vom Oberrang des Heimbereiches eine Feuerwerksbatterie mit maximal 10 Raketen gezündet (Fall 1).

In der 44. Spielminute wurden Gegenstände in Richtung eines Bochumer Spielers auf das Spielfeld geworfen. Der Spieler wurde nicht getroffen. Mangels genauer Angabe der Anzahl der Gegenstände geht der DFB-Kontrollausschuss vorliegend von drei geworfenen Gegenständen aus (Fall 2).

Nach dem Ende des Elfmeterschießens betrat eine Person das Spielfeld und wurde sofort von den Ordnern gestellt und abgeführt (Fall 3).

Sowohl das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen als auch das Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld sowie das unerlaubte Eindringen von Personen auf das Spielfeld stellen jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich und auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Daher sind derartige Handlungen verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen ist eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro je Gegenstand vorgesehen. Eine Spielunterbrechung von bis zu einer Minute zieht eine Erhöhung der Geldstrafe in Höhe von 20% nach sich.

Das Abfeuern von Pyrotechnik nach Spielende aus einer Feuerwerksbatterie stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Mengen an pyrotechnischem Material, das aus den Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss – wie in vergleichbaren Fällen bei Vereinen der 2. Bundesliga – eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie (Fall 1). Für den Fall 1 ergibt sich daher eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von **48.940,- Euro**.

Der Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften sieht für das Werfen von Gegenständen auf das Spielfeld in der 2. Bundesliga eine Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro je Gegenstand vor (Fall 2). Demnach ergibt sich für den Fall 2 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von **1.500,- Euro**.

Für das unerlaubte Eindringen von Personen auf das Spielfeld ist je Person eine Geldstrafe in Höhe von **2.000,- Euro** vorgesehen (Fall 3).

Demnach ergibt sich im **summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von **52.440,- Euro**.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 02.08.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.



Deutscher Fußball-Bund
– Kontrollausschuss –